# Die morganatische Ehe

Autor(en): **Gemmingen, Conz von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): **45 (2018)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-843798

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Die morganatische Ehe

Conz von Gemmingen

## Résumé

*Lors des mariages actuels dans la haute noblesse européenne, l'égalité de naissance ne joue presqu'aucun rôle. Jusqu'au début des temps modernes, on ne permettait pas aux membres d'une dynastie de se marier en dessous de leur statut social. Au cas où l'amour et la raison d'Etat (ou les lois dynastiques de la maison) entraient en conflit, surgissait un problème qu'on ne pouvait résoudre qu'avec l'introduction du mariage morganatique à partir de la fin du 16ième siècle. Le principe de cette construction juridique consistait en ce que le partenaire de plus basse caste (dans la plupart des cas, c'était la femme) ne pouvait pas entrer dans la famille de niveau plus haut par mariage. On fondait une nouvelle famille avec un nouveau nom, dont la progéniture n'avait droit ni à l'héritage ni à la succession. Jusqu'à la chute des monarchies en Allemagne, en Autriche et en Russie, de nombreuses familles morganatiques ont été fondées. Celles-là fleurissent jusqu'à nos jours et elles ont partiellement réussi à remonter dans la haute noblesse.*

## Zusammenfassung

*Die Ebenbürtigkeit spielt heutzutage bei Eheschliessungen im europäischen Hochadel so gut wie keine Rolle mehr. Bis in die frühe Neuzeit jedoch war es den Angehörigen eines Herrscherhauses nicht gestattet, unter ihrem Stand zu heiraten. Wenn Liebe und Staatsraison (oder dynastische Hausgesetze) miteinander in Konflikt gerieten, entstand ein Problem, das man gegen Ende des 16. Jahrhunderts durch die Einführung der morganatischen Ehe lösen konnte. Der Grundsatz dieses juristischen Konstruktes war, dass der rangniedrigere Partner (in den meisten Fällen die Frau) nicht in die Familie des Ranghöheren heiraten konnte. Es wird eine neue Familie gegründet mit einem neuen Namen, deren Nachkommen dem Ranghöheren gegenüber nicht erb- und nachfolgeberechtigt waren. Bis zum Untergang der Monarchien in Deutschland, Österreich und Russland wurden in diesen Ländern zahlreiche morganatische Familien gegründet, die häufig bis heute blühen und teilweise sogar den Wiederaufstieg in den Hochadel schafften.*

Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges verschwanden in Deutschland, Russland und Österreich eine Reihe dynastischer Familien von der Bühne der europäischen Machtpolitik. Jahrhundertelang hatten diese Familien ihre kleinen und grossen Fürstentümer und Reiche gelenkt und waren dabei mehr oder weniger erfolgreiche Kriegsherren, Volkswirtschaftler, Diplomaten oder Intriganten. Ein wichtiges Hilfsmittel zur Mehrung und zur Erhaltung von Macht und Einfluss war stets eine erfolgreiche Heiratspolitik. Dabei kam es nicht selten zu familieninternen Konflikten, dann nämlich, wenn Liebe und Staatsraison verschiedene Wege gingen, wenn die auserwählte Person nicht ebenbürtig war.

Man fand ein Mittel, dieses Problem zu lösen: die morganatische Ehe. Sie ermöglichte es den (zumeist) männlichen Mitgliedern der Fürstenfamilien, unter ihrem Stand zu heiraten, es war eine *„Heirath in's Blut, aber nicht in Stand und Gut."* [1]

Zum Prinzip der Ebenbürtigkeit lesen wir in Meyers Konversationslexikon von 1885 Folgendes:

*„Ebenbürtigkeit, Standesgleichheit der Geburt nach, insbesondere das gegenseitige Verhältnis verschiedener Stände, deren Angehörige miteinander eine vollwirksame und vollgültige Ehe eingehen können. Die E. war früher bei dem Adel allgemein die Bedingung einer standesmäßigen Ehe, mithin einmal Voraussetzung des Eintritts des hauptsächlichsten Inhalts des ehelichen Rechts, der Standesgleichheit der Ehegatten, sodann aber auch die Bedingung der Übertragung der Rechte des Adels auf die Nachkommen. Es ist dies Rechtsverhältnis rein germanischen Ursprungs, daher auch nur den Völkern germanischer Abstammung bekannt. Nach englischem und französischem Recht sind alle Bevölkerungsklassen einander ebenbürtig. In Deutschland ist die E. nur noch bei den souveränen Familien und dem hohen Adel von Bedeutung."*[2]

Allerdings war die Situation im frühen Mittelalter einfach: Es gab nur Freie und Unfreie, und eine Ehe über die Standesgrenzen hinweg war ausgeschlossen. Zu Beginn des 6. Jahrhunderts wurde diese Regel in der Lex Salica, dem Salischen Recht, schriftlich festgehalten. Mit der Bildung der Territorialstaaten im römisch-deutschen Reich im 11. Jahrhundert entstand eine weitere gesellschaftliche Schicht: Die Ministerialen. Es handelte sich dabei um unfreie Dienstleute der freien Landesherren. Ab dem 13. Jahrhundert entwickelte sich daraus der Stand des freien, niederen Adels.

Für die reichsständischen Familien des hohen Adels stellte sich nun die Frage, ob der niedere Adel ebenbürtig sei. Dabei kam ihnen das Privileg der Fami-

---

[1] Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, Fünfzehnter Band, Hrsg. Carl von Rotteck und Carl Welcker, Altona 1843, S. 572.

[2] Autorenkollektiv, Meyers Konversationslexikon, vierte Auflage, Leipzig, 1885-1892, Bd.5, S. 276.

lienautonomie entgegen, das von Johann Ludwig Klüber wie folgt beschrieben wurde: *„In der Zeit des teutschen Reichs gebührte den Reichunmittelbaren, insbesondere den reichsständische Familien ... in Beziehung auf ihr inneres privatrechtliches Verhältniß eine bestimmte Autonomie oder Befugniß zu Selbstgesetzgebung. Innerhalb ihres Rechtsgebietes, das heißt, so weit Rechte der Reichs-Staatsgewalt und Dritter dadurch nicht verletzt wurden, waren sie befugt, in Absicht auf Mitglieder und Eigenthum der Familie rechtsgültige Bestimmungen zu machen.“* [3]

Dieses Privileg wurde 1806 in der Rheinbundakte und 1815 in der Bundesakte bestätigt und galt bis 1918. Aufgrund ihrer Autonomie konnten die reichsständischen Familien Hausgesetze erlassen und darin festlegen, dass Ehen mit dem niederen Adel ausgeschlossen waren. Was sollte nun ein junger Mann fürstlichen Geblüts tun, wenn seine Auserwählte ihm nicht ebenbürtig war? Es gab verschiedene Möglichkeiten. Alle waren für die beteiligten Frauen entwürdigend, mitunter sogar tödlich. Als erstes konnte man auf die Zustimmung der Familie hoffen, das heisst, die Billigung durch das Familienoberhaupt und die Agnaten. Die Agnaten waren die legitim geborenen, lebenden männlichen Träger des Familiennamens, also Onkel, Brüder und Neffen des Heiratskandidaten. In Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn keine Nachkommen aus der Ehe zu erwarten waren, wurde diese Zustimmung erteilt.

Eine zweite Möglichkeit war die heimliche Ehe. Dazu muss man wissen, was die Ehe im kanonischen Recht bedeutete, nämlich ein Sakrament, das nicht durch einen Geistlichen gespendet wurde, sondern das sich die Ehepartner gegenseitig gaben. Man konnte also eine Ehe ohne Priester, ja sogar ohne Zeugen eingehen, indem man sich schriftlich das Eheversprechen gab. Erst in der letzten Sitzungsperiode des Tridentinischen Konzils (1562–1563) wurde festgelegt, dass die Ehe zu ihrer vollen Gültigkeit der öffentlichen Verkündigung durch einen Priester und der Anwesenheit von Zeugen bedarf. Bis zu diesem Zeitpunkt also konnte man eine vollumfänglich gültige, heimliche Ehe eingehen.

Friedrich III. Kurfürst von Sachsen, genannt ‚der Weise’ (1486–1525) blieb offiziell Zeit seines Lebens unverheiratet. Es ist jedoch bekannt, dass er eine Beziehung zu einer Frau pflegte, die in der Literatur als Anna Weller bekannt wurde. Er hatte mehrere Kinder mit ihr. Da Friedrich, der grosse Förderer Martin Luthers, ein sehr tugendhafter und integrer Mann war, ist es nicht unwahrscheinlich, dass er seine Beziehung legitimieren wollte und Anna heimlich heiratete. *„Er hielt seine Frau in einem abgelegenen Landhause gewissermaßen*

---

[3] Johann Ludwig Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften, Frankfurt a. M., 1830, S. 84.

*Abb. 1 Albrecht Dürer, Friedrich der Weise*

*unter Verschluß. Empfand er das Bedürfnis, sie zu sehen, so ließ er sie nächtlicherweile in einem geschlossenen Wagen abholen, dessen Räder mit Filz benagelt waren."* [4]

Es gab auch Männer, die dem Ruf des Herzens offen folgten und sich über hausinterne Verbote hinwegsetzten. Einer von ihnen war Herzog Albrecht III. von Bayern (1401–1460). Sein Vorhaben endete tragisch. Vermutlich im Jahre 1428 lernte Albrecht anlässlich eines Turniers in Augsburg die schöne Agnes Bernauer kennen. Sie war die Tochter eines Augsburger Baders. Die jungen Leute verliebten sich unsterblich ineinander, und Albrecht nahm Agnes mit an den Münchner Hof. Ob er sie tatsächlich geheiratet hat, ist nicht bekannt. Fest steht allerdings, dass Albrechts Vater, Herzog Ernst, die Verbindung nicht billigte. Während einer längeren Abwesenheit seines Sohnes liess er Agnes festnehmen und am 12. Oktober 1435 bei Straubing in der Donau ertränken. Es kam über diese Sache beinahe zu einem Bayerischen Bürgerkrieg zwischen Vater und Sohn. Die Kirche konnte gerade noch zwischen den beiden vermitteln und das Schlimmste verhindern. Bereits ein Jahr später heiratete Albrecht standesgemäss eine Tochter des Herzogs von Braunschweig. Die Geschichte der Agnes Bernauer wurde mehrfach dramatisch aufgearbeitet, darunter etwa 1852 von Friedrich Hebbel und 1947 von Carl Orff.

*Abb. 2 Herzog Albrecht III. von Bayern*

[4] Joachim Kühn, Ehen zur linken Hand in der europäischen Geschichte, Stuttgart, 1968, S.13.

Schliesslich gab es noch die Möglichkeit des Mätressentums, eines geduldeten öffentlichen Zusammenlebens. An den europäischen Höfen des 17. und 18. Jahrhunderts war dies eine verbreitete Praxis. Bekannt wurden etwa Madame de Montespan und Madame de Maintenon, die Mätressen von Louis XIV. Beide spielten nicht unbedeutende Rollen am Hof von Versailles. Mit der Montespan hatte der Sonnenkönig acht Kinder, die Maintenon heiratete er nach dem Tod seiner legitimen Ehefrau in morganatischer Ehe. Im sittenstrengen 19. Jahrhundert verschwanden die Mätressen aus der Öffentlichkeit. An ihre Stelle traten die Kurtisanen, die nur dem ganz privaten Vergnügen dienten, und die allerhöchsten Herren in London, Madrid, Berlin und St. Petersburg machten davon reichlich Gebrauch. Europäischen Prinzen, die sich für keine dieser Möglichkeiten entscheiden wollten, blieb als letzter Ausweg nur die Ehelosigkeit.

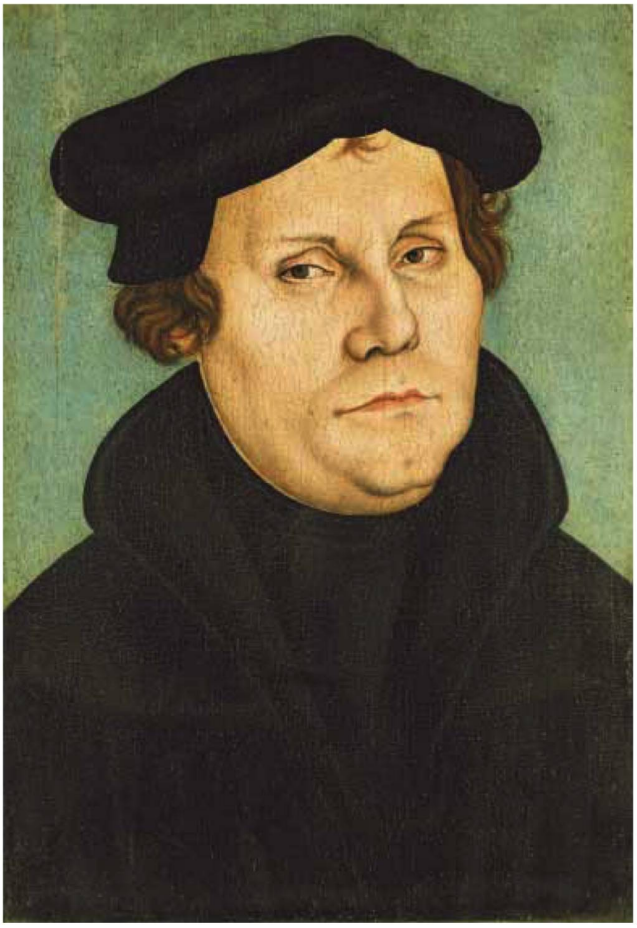

*Abb. 3 Lucas Cranach d.Ä., Martin Luther*

Und dann kam er: Martin Luther. Er hielt nicht viel von der Ehe. Ratsuchenden gegenüber aber berief er sich in den ersten Jahren nach der Reformation gerne auf das kanonische Recht, und das kennt keine Standesunterschiede. Seiner Meinung nach konnte eigentlich jeder jede heiraten. Dann aber wurde an den evangelischen Universitäten und in der Rechtsprechung das kanonische Recht langsam durch das römische Recht abgelöst. Dieses kennt die zwei Schichten Freie und Sklaven. Den Sklaven wurden all jene zugerechnet, die an die Scholle gebunden waren und mit dieser veräussert werden konnten: die Bauern und ihre Familien, also die Leibeigenen. Alle anderen waren frei und durften ohne Einschränkungen untereinander heiraten. So kam es, dass im 16. Jahrhundert Mitglieder herrschender Häuser ungehindert Angehörige des Bürgertums oder des niederen Adels heiraten konnten.

So heiratete im Jahr 1557 Ferdinand II., Erzherzog von Österreich (1529–1595), der zweite Sohn von Kaiser Ferdinand I., die Augsburger Patriziertochter

Philippine Welser (1527–1580). Die zunächst heimlich geschlossene Ehe wurde 1561 nachträglich vom Kaiser legitimiert, allerdings erhielt Philippine nicht den Titel ‚Erzherzogin', sondern den Namen Freifrau von Zinnenberg. Die Kinder aber hiessen ‚von Österreich'. Sie und ihre Nachkommen waren für den Fall des Aussterbens der habsburgischen Hauptlinie voll erbberechtigt. Eine ähnliche Regelung wurde auch für die 1588 geschlossene Ehe des nachgeborenen Herzogs Ferdinand von Bayern mit Maria von Pettenberg vereinbart.

Natürlich war diese Praxis den Fürstenhäusern ein Dorn im Auge. Zwar wollte man jüngeren Söhnen die Möglichkeit einer reichen Heirat unter Stand nicht verbauen, denn sie hätten sonst ehelos bleiben müssen. Für die oberen Ränge in der Erbfolge aber suchte man nach einer klaren und eindeutigen Regelung. Man entsann sich nun einer Gesetzessammlung aus der Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas, die der Mailänder Bürgermeister und Rechtsgelehrte Obertus ab Orta im Jahre 1170 unter dem Titel ‚Consuetudines feudorum' herausgegeben hatte. Hier ist zum ersten Mal von der morganatischen Ehe die Rede (matrimonium ad morganaticam). Es handelte sich dabei um eine kirchlich wie auch zivilrechtlich vollgültige Ehe, auch wenn sie sich über kanonische und zivile Rechtsgrundsätze hinwegsetzte. Das Prinzip der Familienautonomie innerhalb der Fürstenfamilien machte dies möglich.

Die Folgen für die Ehefrau und die Nachkommen waren einschneidend, denn das Grundprinzip der morganatischen Ehe war, dass die Frau nicht in die Familie des Mannes heiratete. Frauen ihrerseits konnten bis auf wenige Ausnahmen keine morganatischen Ehen eingehen. Fürstentöchter heirateten in jedem Fall aus der väterlichen Familie heraus, ob der Auserwählte nun ebenbürtig war oder nicht.

Die Kinder aus einer nicht ebenbürtigen Ehe folgten der ‚ärgeren Hand', und das war in der Regel die Mutter. Sie waren dem Vater gegenüber nicht erb- und nicht nachfolgeberechtigt. In jedem Fall war die morganatische Ehe von einem Ehevertrag begleitet, der bis ins kleinste Detail die finanziellen Belange regelte.

Die Forschung ist sich nicht einig über die Herkunft des Begriffs ‚morganatisch'. Am wahrscheinlichsten ist, dass es sich dabei um eine frühneuzeitliche Latinisierung des althochdeutschen Wortes Morgangeba (Morgengabe) handelt. Die Morgengabe war eines von zwei Geschenken, die der frisch gebackene Ehemann aus hohem Hause seiner Frau überreichte. Sie wurde am Morgen nach der Hochzeitsnacht übergeben und war so dotiert, dass sie der Frau und den gemeinsamen Kindern einen angemessenen Lebenswandel ermöglichte. Das zweite Geschenk war das Wittum. Auch das waren Vermögenswerte, die aber erst im Falle der Witwenschaft der Ehefrau übertragen wurden. Bei der morganatischen Ehe (lateinisch matrimonium ad morganaticam, Ehe auf bloßer Morgengabe) entfiel das Wittum. Bekannt ist die morganatische Ehe auch

unter dem Begriff ‚Ehe zur linken Hand', dies, weil der Bräutigam die Braut an der linken Hand führte.

Ab dem 17. Jahrhundert übernahmen die Fürstenfamilien des römisch-deutschen Reiches die morganatische Ehe in ihre Hausgesetze. Da es im Reich eine Vielzahl von Souveränen gab – am Ende (1806) waren es über 300 – war auch das Reservoir für ebenbürtige Heiraten gross. Napoleon liess die Zahl der deutschen Länder auf 39 schrumpfen, und beim Untergang des zweiten Deutschen Reiches 1918 waren es noch 22. Aber man hatte vorgesorgt und in der Bundesakte von 1815 festgelegt, dass nicht nur die souveränen Häuser, sondern auch die Familien als ebenbürtig galten, die es bis 1806 waren.

Die wohl berühmteste und auch dramatischste morganatische Ehe der Geschichte ist die des österreichischen Thronfolgers Franz Ferdinand (1863–1914) und seiner Frau Sophie Gräfin Chotek von Chotkowa und Wognin (1868–1914), die beide beim Attentat von Sarajewo am 28. Juni 1914 ums Leben kamen.

*Abb. 4 Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este und seine Gemahlin Herzogin Sophie von Hohenberg*

Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este war der Sohn eines Bruders von Kaiser Franz Joseph I. und der früh verstorbenen Prinzessin Maria Annunziata von Neapel-Sizilien aus dem Hause Bourbon. Seit 1896 war er österreichisch-ungarischer Thronfolger. Mehrere Versuche des Hofes, ihn standesgemäss zu verheiraten, schlugen fehl. Er hatte seine Sophie auserkoren und verfolgte hartnäckig und schliesslich erfolgreich das Ziel, sie zu heiraten. Nach langem Widerstreben stimmte der Kaiser einer morganatischen Ehe zu. Am 28. Juni 1900 unterzeichnete Franz Ferdinand im Beisein des Kaisers und zahlreicher Würdenträger des Reiches eine Verzichtserklärung. Darin erklärte er unter anderem:

*„Wir Erzherzog Franz Ferdinand Karl Ludwig Josef Maria von Österreich-Este etc. erklären es als Unseren festen und wohlerwogenen Entschluß, Uns mit der hochgeborenen Gräfin Sophie Maria Josephine Albina Chotek von Chotkowa und Wognin ... ehelich zu verbinden. Zu dieser ehelichen Verbindung haben Wir in Beobachtung der seit altersher in dem durchlauchtigsten Erzhause bestehenden Observanz und der Bestimmungen der Uns bindenden Hausgesetze die Einwilligung Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät, des glorreich regierenden Kaisers und Königs Franz Joseph I., Unseres erhabenen Oheimes, als des durchlauchtigsten Obersten Hauptes des gesammten Erzhauses erbeten und eingeholt ... Bevor Wir aber zur Schließung des eheligen Bundes schreiten, fühlen Wir uns veranlaßt, unter Berufung auf die obenerwähnten Hausgesetze des durchlauchtigsten Erzhauses, deren Bestimmungen Wir noch ganz besonders im Hinblicke auf gegenwärtige, von Uns einzugehende Ehe vollinhaltlich anerkennen und als bindend erklären, festzustellen, daß Unsere Ehe mit Gräfin Sophie Chotek nicht eine ebenbürtige, sondern eine morganatische Ehe ist und als solche für jetzt und für alle Zeiten anzusehen ist, demzufolge weder Unserer Frau Gemahlin, noch den mit Gottes Segen aus dieser Unserer Ehe zu erhoffenden Kindern und deren Nachkommen keine Rechte, Ehren, Titel, Wappen, Vorzüge et caetera, et caetera zustehen und von denselben beansprucht werden können und sollen, die den ebenbürtigen Gemahlinnen und den aus ebenbürtiger Ehe stammenden Nachkommen der Herren Erzherzoge zukommen ...“* [5]

Die habsburgische Verwandtschaft sowie die sonst üblichen Vertreter ausländischer Throne blieben der Hochzeit am 1. Juli 1900 fern. Der Kaiser verlieh Sophie den Titel ‚Fürstin von Hohenberg', was zwar wohlklang, aber kaum Auswirkungen zeigte. Erst 1909 erhob er sie in den Rang einer Herzogin von Hohenberg und damit in den österreichischen Hochadel. Als Nichtmitglied des Hauses Habsburg durfte Sophie bei offiziellen Anlässen nicht an der Seite ihres

[5] Sophie Hohenberg: https://www.sophie-hohenberg-czech-rep.eu/de/renonciation.php, [Stand 1. März 2018].

Mannes stehen. In Oper und Theater durfte sie nicht in der kaiserlichen Loge Platz nehmen, und bei Staatsbanketten sass sie hinter den jüngsten Prinzessinnen und den Hofdamen. Es gab jedoch eine Lücke im habsburgischen Hausgesetz: Wenn der Thronfolger seine Funktion als Generalinspekteur des Heeres wahrnahm, durfte seine Frau ihn begleiten. Und genau in dieser Funktion reiste das Paar tragischerweise gemeinsam nach Sarajewo.

Die Kette der Demütigungen, denen das Paar während der Ehejahre ausgesetzt war, riss mit dem Tod nicht ab. Es gab keinen Staatsakt. Der Obersthofmeister Alfred Fürst von Montenuovo, der übrigens selbst Spross einer morganatischen Verbindung war, ordnete ein Begräbnis III. Klasse an. Die öffentliche Aufbahrung in Wien dauerte nur wenige Stunden. Ihr Sarg war tiefer gestellt als seiner, und darauf lag ein Paar weisse Handschuhe als Sinnbild für den Rang einer Hofdame. Franz Ferdinand und seine Gattin wurden in aller Stille auf Schloss Artenberg beigesetzt. Der Name Hohenberg, den der Kaiser für Sophie und ihre Kinder auswählte, war übrigens auch der Name der Ehefrau von Rudolf I., der 1273 erster Habsburger auf dem deutschen Königsthron wurde. So ist es eine tragische Ironie der Geschichte, dass am Anfang und am Ende einer grossen europäischen Dynastie eine Frau mit Namen Hohenberg stand. Trotz aller Widrigkeiten führten Franz Ferdinand und Sophie eine glückliche Ehe. Sie hatten vier Kinder, und die Familie Hohenberg blüht und gedeiht bis heute.

Das folgende Beispiel zeigt, dass eine über eine morganatische Ehe gegründete Familie überaus erfolgreich sein konnte. Es ist die Geschichte von Prinz Alexander Paul von Württemberg (1804–1885). Er war ein Neffe von Friedrich I., der seit 1806 erster König von Württemberg war. 1835 heiratete er die schöne, aber nicht ebenbürtige ungarische Gräfin Claudine Rhédey von Kis-Rhéde, worauf er von der württembergischen Thronfolge ausgeschlossen wurde. Claudine erhielt vom österreichischen Kaiser Ferdinand I. den Namen ‚Gräfin von Hohenstein', den sie auch an ihre drei Kinder weitergab. Der

*Abb. 5 Prinz Alexander Paul von Württemberg*

älteste Sohn, Franz Graf von Hohenstein (1837–1900), erhielt 1863 den Titel ‚Fürst von Teck'. 1871 wurde er zum Herzog von Teck erhoben. Die Tecks waren eine im 15. Jahrhundert ausgestorbene Nebenlinie der Zähringer. Der Titel ging an das Haus Württemberg über und wurde nun reaktiviert. Herzog Franz hatte kaum Einkommen und Vermögen und somit schlechte Aussichten auf dem Heiratsmarkt.

*Abb. 6 Princess Mary Adelaide of Cambridge*

Ebenfalls schlechte Karten hatte Mary Adelaide of Cambridge, Prinzessin von Großbritannien, Irland und Hannover (1833–1897). Sie war eine Enkelin von König George III., sowie eine Cousine von Queen Victoria. Mary hatte eine starke Neigung zu gutem Essen und war deshalb unter den heiratswilligen europäischen Prinzen als ‚Fat Mary' bekannt. Dies, sowie ihr mangelndes Einkommen und ihr fortgeschrittenes Alter, steigerten ihr Risiko, als alte Jungfer zu enden. In dieser Situation brachte sie ihr Vetter, der Prince of Wales, mit Franz von Teck zusammen, und er hatte Erfolg. Die beiden heirateten am 12. Juni 1866 in der St. Anne's Church in Kew. Aus den Chancenlosen wurden die Schwiegereltern von König George V., die Grosseltern der Könige Edward VIII. und George VI. und schliesslich Urgrosseltern von Königin Elizabeth II. Während des 1. Weltkrieges legten die Tecks ihren deutschen Namen ab und nannten sich fortan Cambridge.

Auch eine andere morganatische Familie machte grosse, internationale Karriere. Es ist die Geschichte von Prinz Alexander von Hessen und bei Rhein (1823–1888). Es sei dahingestellt, ob sein Vater tatsächlich Grossherzog Ludwig II. von Hessen war, oder doch eher, wie von etlichen Historikern vermutet, der Baron August Ludwig Senarclens-Grancy, der Reitlehrer seiner Mutter Wilhelmine. 1840 reiste seine Schwester Marie – sie hatte übrigens die gleichen Probleme mit der Vaterschaft wie ihr Bruder – nach St. Petersburg, um den späteren Zaren Alexander II. zu heiraten. Alex, damals 17 Jahre alt, begleitete sie und startete eine steile Karriere in der Armee des Zaren. Bereits 1843 war er Generalmajor und Kommandant des Garde-Husarenregiments.

*Abb. 7 Prinz Alexander von Hessen und bei Rhein*

In St. Petersburg verliebte er sich in eine Hofdame seiner Schwester namens Julia Hauke. Sie war die Tochter des vom Zaren in den Grafenstand erhobenen polnischen Kriegsministers Hans Moritz Hauke. Alexanders Dienstherr, der Zar, wollte einer Ehe nicht zustimmen, weshalb er mit seiner Julia, die im 5. Monat schwanger war, heimlich St. Petersburg verliess. Im Oktober 1851 heirateten die beiden in Breslau. Selbstverständlich war die Ehe nicht ebenbürtig und daher morganatisch. Ihr Schwager, Großherzog Ludwig III. von Hessen erhob Julia Hauke 1851 in den Grafen- und 1858 in den Fürstenstand. Dabei erhielt sie den Namen eines bereits 1310 ausgestorbenen Geschlechts: Battenberg. Auch Alexander übernahm den Namen und nannte sich fortan Fürst von Battenberg. Die Nachkommen der beiden waren natürlich von der Erbfolge des Hauses Hessen ausgeschlossen, aber sie landeten auf wesentlich bedeutenderen Thronen.

Der Sohn Prinz Ludwig Alexander von Battenberg (1854–1921) wanderte nach England aus und wurde britischer Admiral und Erster Seelord seiner Ma-

jestät. Während des Ersten Weltkrieges änderte er seinen Namen in Mountbatten. Er ist der Grossvater von Prince Philip Mountbatten, Duke of Edinburgh, Ehemann der Queen.
Die Enkelin Louise Mountbatten wurde schwedische Königin.
Der Ururenkel Felipe VI. de Borbón y Grecia (1968) ist spanischer König.
Der Urururenkel Prince William Arthur Duke of Cambridge (1982) wird dereinst König von Grossbritannien und Nordirland sein. Er ist übrigens sowohl über seine Grossmutter (Linie Teck) wie über seinen Grossvater (Linie Battenberg) morganatischer Abstammung.

Eine ganze Reihe morganatischer Ehen gab es am russischen Zarenhof. Dort herrschte die Familie Romanow, die eigentlich Schleswig-Holstein-Gottorp hiess und deutschen Ursprungs war. Die Familie achtete ausgesprochen streng auf die Einhaltung der Ebenbürtigkeit. Dazu zwei interessante Beispiele: Grossfürst Michail Alexandrowitsch von Russland (1878–1918) war der jüngste Sohn von Zar Alexander III. und Bruder des letzten Zaren Nikolaus II. Zwischen 1899 und 1904 war er Zarewitsch, also Thronfolger. Seine erste grosse Liebe galt der britisch-deutschen Prinzessin Beatrice von Sachsen-Coburg und Gotha. Das wäre eine durchaus ebenbürtige Ehe gewesen, aber die beiden waren Cousin und Cousine ersten Grades. An anderen europäischen Höfen waren solche Verbindungen nicht selten, die Russisch-Orthodoxe Kirche jedoch verbot sie. Michails nächste Auserwählte war Alexandra Kossikowskaja, eine bürgerliche Hofdame seiner Schwester. Natürlich verbot der Zar die Heirat, und die beiden wollten fliehen. Das schlug fehl. Alexandra wurde in St. Petersburg festgesetzt und lebenslang ins Ausland verbannt. Schliesslich heiratete Michail Natalja Scheremetjewskaja. Sie war von niederem Adel und zweimal geschieden, für den Hof also inakzeptabel. Die beiden hatten bereits einen unehelichen Sohn, als sie 1912 im Ausland, nämlich in Wien, getraut wurden. Eine Rückkehr nach Russland wurde dem Paar verwehrt. Nach Ausbruch des

*Abb. 8 Grossfürst Michail Alexandrowitsch von Russland*

ersten Weltkrieges verzieh der Zar seinem Bruder, erlaubte ihm und seiner Frau die Rückkehr und anerkannte dessen Ehe als morganatisch. Natalja erhielt den Titel einer Gräfin Brassowa, und der uneheliche Sohn wurde als legitim anerkannt. 1918 wurde Grossfürst Michail von den Bolschewiki erschossen. Seiner Frau gelang die Flucht ins Ausland. Sie starb 1952 in ärmlichen Verhältnissen in Paris.

Grossfürst Michail Michailowitsch von Russland (1861–1929) war ein Enkel des Zaren Nikolaus I. Auf der Suche nach einer geeigneten Gattin versuchte er sein Glück bei Mary von Teck, der späteren englischen Königin. Auch bei Prinzessin Irene von Hessen-Darmstadt, Schwester der späteren Zarin Alexandra und bei Prinzessin Louise von Sachsen-Coburg und Gotha, Tochter des späteren englischen Königs Edward VII., blieb er erfolglos. Schliesslich versuchte er, beim Zaren eine Heiratserlaubnis mit der russischen Gräfin Katya Ignatieva einzuholen. Das schlug fehl, und seine Eltern schickten den jungen Grossfürsten ins Ausland, um die Affäre zu beenden. In Nizza verliebte sich Michail in die

*Abb. 9 Grossfürst Michail Michailowitsch von Russland*

Gräfin Sophie von Merenburg. Sie war ihrerseits Tochter aus der morganatischen Ehe des Fürsten Nikolaus von Nassau mit Natalia Alexandrowna Puschkina, einer Tochter des russischen Nationaldichters Alexander Puschkin. Michail hatte seine Sophie auf abenteuerliche Weise kennengelernt. Ihr war während eines Ausrittes das Pferd durchgegangen, und dem zufällig anwesenden Michail gelang es, das Tier abzufangen und zu bändigen. Die beiden heirateten 1891 in San Remo. Michail hatte gar nicht erst versucht, in St. Petersburg eine Erlaubnis einzuholen. Zwar wurde die Ehe vom Zar als morganatisch anerkannt, und Sophie erhielt den erblichen Titel einer Gräfin von Torby. Doch Michail verlor seine militärischen Ehren und seine Stellung am russischen Hof. Zudem wurde dem Paar lebenslang die Rückkehr nach Russland verwehrt, was dem Grossfürsten mit einiger Wahrscheinlichkeit das Leben rettete, denn ein Grossteil seiner Verwandtschaft wurde während der russischen Revolution umgebracht. Michail und Sophie lebten und starben in London, Michail 1929 und Sophie 1927.

*Abb. 10 Erzherzogin Marie-Louise von Österreich*

In seltenen Ausnahmefällen war von den Partnern einer morganatischen Ehe die Frau die Ranghöhere. Am bekanntesten ist wohl der Fall der Erzherzogin Marie-Louise von Österreich (1791–1847). Sie war die Tochter des letzten römisch-deutschen, bzw. ersten österreichischen Kaisers Franz und die zweite Ehefrau von Napoleon I., den sie allerdings aus tiefstem Herzen verabscheute. Ihre Ehe mit dem französischen Kaiser war ein Produkt der Staatsraison. 1814, nach der Abdankung Napoleons, floh Marie-Louise nach Wien, wo sie mit offenen Armen willkommen geheissen wurde. Die Ehe mit Napoleon wurde nie geschieden. Die 24-jährige Ex-Kaiserin war 1815 Partei am Wiener Kongress, wo man ihr das Herzogtum Parma zusprach. Ihr Vertreter am Verhandlungstisch war Graf Adam Albert von Neipperg, ein österreichischer General, Diplomat und Staatsmann. Er entstammte einer alten Familie des kraichgauischen

*Abb. 11 König Friedrich Wilhelm III. von Preussen*

Uradels, die seit zwei Generationen in habsburgischen Diensten stand. Neipperg war ein eleganter, hochgebildeter Charmeur und Womanizer. Er war mit einer italienischen Gräfin verheiratet, mit der er vier Kinder hatte, und die praktischerweise 1815 am fernen kraichgauischen Familiensitz verstarb.

Zwischen Marie-Louise und Graf Neipperg entwickelte sich ein Verhältnis, das weit über das hinausging, was für einen Interessenvertreter und seine hochadlige Mandantin schicklich war. Die beiden lebten zusammen in Parma und hatten gemeinsam mehrere Kinder. Neipperg wurde Oberstallmeister der Herzogin, Oberkommandierender der Truppen von Parma und schliesslich Aussenminister von Parma. Als Napoleon 1821 starb, konnte die Witwe endlich ihren Grafen heiraten. Die Ehe war morganatisch. Notwendig wurde das durch eine Besonderheit der habsburgischen Hausgesetze, nämlich durch die 1713 in der Pragmatischen Sanktion eingeführte Möglichkeit einer weiblichen Thronfolge im äussersten Notfall. Das gab es seinerzeit in keinem anderen deutschen Herrscherhaus. Marie-Louise hatte also – wenn auch weit hinten – einen Platz in der Reihe der potentiellen österreichischen Thronfolger, und auf den musste sie nun verzichten. Graf Neipperg behielt seinen Namen. Die bisher unehelichen Kinder wurden legitimiert und für sie ein neuer Name gesucht. Man leitete Neipperg von Neuberg ab, übersetzte das ins Italienische und kreierte so den neuen Namen Montenuovo. 1864 wurde die Familie in den österreichischen Fürstenstand erhoben. Ein Enkel von Marie-Louise und Graf Neipperg, Alfred Fürst von Montenuovo war Obersthofmeister am Wiener Kaiserhof und ordnete 1914 für den Thronfolger Franz Ferdinand und seine Frau Sophie ein Begräbnis III. Klasse an ... Hier schliesst sich ein Kreis.

Im Übrigen gingen nicht nur nachgeborene Prinzen, sondern auch gekrönte Häupter morganatische Ehen ein, dann nämlich, wenn aus vorangegangenen Ehen Thronerben bereits vorhanden waren. Das Beispiel des französischen Königs Ludwig XIV. wurde bereits geschildert. Ein ebensolcher Fall war König Friedrich Wilhelm III. von Preussen (1770–1840). Er hatte aus der Ehe mit der früh verstorbenen Prinzessin Luise von Mecklenburg-Strelitz drei Söhne, die das Erwachsenenalter erreichten. Im Alter von 54 Jahren heiratete er 1824 unter grösster Geheimhaltung und im kleinsten Kreis die damals 24-jährige Auguste Gräfin von Harrach (1800–1873). Sie erhielt Titel und Namen einer Fürstin von Liegnitz und Gräfin von Hohenzollern, durfte aber öffentlich nicht in Erscheinung treten. Wie Sophie Chotek in Wien, rangierte sie im Protokoll hinter den jüngsten Angehörigen des Hauses. Nicht einmal an den Trauerfeierlichkeiten für ihren verstorbenen Mann im Berliner Dom durfte sie teilnehmen. Ihre Ehe mit Friedrich Wilhelm blieb kinderlos.

Zum Schluss sei noch auf eine Verbindung hingewiesen, die gewisse Merkmale der morganatischen Ehe trägt, aber eigentlich keine ist; es geht um die Verschmelzung der Familien Faber und Castell.

Als Lothar Freiherr von Faber 1896 starb, war er der weltweit grösste Hersteller von Blei- und Farbstiften. Aus dem winzigen Handwerksbetrieb, den sein Grossvater 1761 im Städtchen Stein bei Nürnberg gegründet hatte, war ein Konzern mit Niederlassungen in Paris, London, New York und Brasilien geworden. Faber war eine der grossen deutschen Unternehmerpersönlichkeiten des 19. Jahrhunderts und der wohl reichste Mann im Königreich Bayern. Für seine Verdienste wurde er 1881 vom bayerischen König Ludwig II. in den erblichen Freiherrenstand erhoben. Sein Sohn und seine beiden Enkel waren vor ihm verstorben, und so fiel sein Erbe an die damals erst 19-jährige Enkelin Ottilie Freiin von Faber (1877–1944). Auf die schöne und reiche Erbin mit dem neuen Adelstitel hatte Alexander Graf zu Castell-Rüdenhausen (1866–1928) ein Auge geworfen. Er entstammte einer sehr alten und sehr noblen fränkischen Familie, die bis 1806 reichsständisch war. Als nachgeborener Sohn hatte er aber ständig mit Geldproblemen zu kämpfen. Beide Familien stimmten einer Heirat zu, und am 28. Februar 1898 fand in Stein ein glänzendes Hochzeitsfest statt.

Zuvor hatte Alexander offiziell zwei Erklärungen abgegeben: Er verzichtete für sich und seine Nachkommen auf sämtliche Castellschen Erbansprüche (was ihm angesichts des immensen Reichtums seiner Gattin sicher nicht schwerfiel), und er stimmte für sich, seine Frau und seine Nachkommen dem Familiennamen Faber-Castell zu. Beides sind Wesensmerkmale einer morganatischen Ehe. Und trotzdem ist es keine. Warum? Die Castells hatten 1806 ihre Reichsständigkeit und damit die Familienautonomie verloren. Sie waren nicht mehr in der Lage, einen neuen Familiennamen zu begründen. Dafür hatte ein anderer gesorgt: König Ludwig II. von Bayern. Auf Drängen von Grossvater Lothar Faber hatte er bestimmt, dass dem künftigen Familiennamen Ottilies das ‚Faber' vorangestellt werden müsse.

1918, mit dem Untergang der Monarchien in Deutschland, Österreich und Russland, verschwanden die Vorrechte des Adels, die Familienautonomie und die morganatische Ehe. Bereits die erste Nachkriegsgeneration der Häuser Habsburg und Preussen-Hohenzollern setzte sich über die Ebenbürtigkeit hinweg. Heute sind im europäischen Hochadel bürgerliche Ehen eher die Regel als die Ausnahme. Einzig in Dänemark mussten noch bis 1971 Prinzen des Königshauses, die unstandesgemäss heirateten, ihren Prinzentitel ablegen und den Namen Grafen von Rosenborg annehmen.

Zwar haben die hoch- und höchstadeligen Familien noch ihre Hausgesetze. Diese sind jedoch den jeweiligen Gesetzen und Verfassungen ihrer Länder untergeordnet. Unter den Monarchen, die zurzeit in Europa herrschen, ist die Queen die einzige, die einen ebenbürtigen Ehepartner hat, denn Prince Philip wurde als Prinz von Griechenland und Dänemark geboren. Unter den aktuellen europäischen Thronprätendenten ist der liechtensteinische Erbprinz Alois der

einzige, der mit einer Prinzessin von Bayern ebenbürtig verheiratet ist. Man kann wohl davon ausgehen, dass ein Aufatmen durch die fürstlichen Familien gegangen ist, als der alte Zopf endlich abgeschnitten wurde.

## Bildnachweis

Abb. 1: Albrecht Dürer, Friedrich der Weise, Gemäldegalerie der Staatlichen Museen zu Berlin, Quelle: Wikipedia.
Abb. 2: Herzog Albrecht III. von Bayern, Österreichische Nationalbibliothek.
Abb. 3: Lucas Cranach d. Ä., Martin Luther, Lutherhaus Wittenberg, Quelle: Wikipedia.
Abb. 4: Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este und seine Gemahlin Herzogin Sophie von Hohenberg, 1914, Quelle: Wikipedia.
Abb. 5: Prinz Alexander Paul von Württemberg, Quelle: Wikipedia.
Abb. 6: Princess Mary Adelaide of Cambridge, Quelle: Wikipedia.
Abb. 7: Prinz Alexander von Hessen und bei Rhein, Quelle: Wikipedia.
Abb. 8: Grossfürst Michail Alexandrowitsch von Russland, Quelle: Wikipedia.
Abb. 9: Grossfürst Michail Michailowitsch von Russland, Quelle: Wikipedia.
Abb. 10: Giovan Battista Borghesi, Marie-Louise Herzogin von Parma und Piacenza, Galleria Nazionale di Parma, Quelle: Wikipedia.
Abb. 11: François Gérard, König Friedrich Wilhelm III. von Preussen, Burg Hohenzollern, Quelle: Wikipedia.

Conz W. von Gemmingen-Hornberg wurde in Neuenstadt am Kocher (Baden-Württemberg) geboren und wuchs in Freiburg i. Ue. auf, wo er am Collège St. Michel die Matura ablegte. Das anschliessende Architekturstudium absolvierte er an der Eidg. Techn. Hochschule in Zürich. Sein Berufsleben verbrachte er als angestellter und selbstständiger Architekt in Zürich und Bern. Neben seinem Beruf gilt sein Interesse seit jeher der europäischen Geschichte. Nach seinem Wechsel in den Ruhestand befasst er sich nun intensiv mit der Genealogie seiner Familie. Er ist Mitglied der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Zürich und hat dort über die Themen ‚Reichsritter' und ‚Morganatische Ehe' referiert.

Conz von Gemmingen, Witikonerstrasse 380, 8053 Zürich, cgemmingen@bluewin.ch